VBE Landesverband Hessen Nachtigallenweg 16 63110 Rodgau

Hessischer Landtag
Kultuspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Geis, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. +49 6073 - 687 543
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Rodgau, 22.10.2026

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Gesetz zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung –
Drucks. 21/5070 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Geis,
sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Gleichzeitig bedauert der VBE Hessen einmal mehr, dass zu den geplanten Änderungen ausschließlich das Artikelgesetz vorgelegt wird und keine Synopse als Gegenüberstellung der alten und geplanten neuen Regelungen im HLbG und der HLbGDV.

Diese hätte nicht nur den zahlreichen Expertinnen und Experten, um deren Meinung Sie gebeten haben, die Arbeit erleichtert, sondern ebenso den Damen und Herren Abgeordneten des Hessischen Landtags, die über den Entwurf zu beschließen haben.

Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des VBE Hessen sind ehrenamtlich tätig, so dass keine detaillierte Bearbeitung sämtlicher geänderter Paragrafen möglich war.

Dies vorangestellt nimmt der VBE Hessen zu den Zielen und Inhalten des vorliegenden Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Der VBE Hessen begrüßt grundsätzlich, dass die Lehrkräftebildung weiterentwickelt und stärker an den tatsächlichen Anforderungen des schulischen Alltags ausgerichtet werden soll.

Positiv zu bewerten ist insbesondere die Abkehr von der modularisierten Organisation der zweiten Phase. Diese wurde seit ihrer Einführung im Jahr 2005 vom VBE Hessen scharf kritisiert, u.a. auch im Rahmen der Anhörung zur letzten Novellierung des HLbG im Jahr 2022. Obwohl diese tiefgreifende Änderung vor inzwischen über 20 Jahren nie evaluiert wurde, hieß es noch bei der letzten Novellierung, dass sich die Modularisierung bewährt habe. Umso erfreulicher ist es, dass die Erkenntnisse aus der Praxis endlich bei den politischen Verantwortlichen angekommen sind.

Ebenso ist es zu begrüßen, zentrale Themen wie Inklusion, Kinder- und Jugendschutz, psychische Gesundheit, Demokratiebildung, Schulrecht, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Medienbildung und Künstliche Intelligenz ausdrücklich in allen Phasen der Lehrkräftebildung zu verankern. Diese Themen gehören zu den realen Herausforderungen des Lehrkräfteberufs und müssen fachlich fundiert, praxisnah und verbindlich behandelt werden.

Kritisch sieht der VBE Hessen vor diesem Hintergrund jedoch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate. Es erschließt sich nicht, wie die Ausweitung an Ausbildungsinhalten zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer passen soll, wenn nicht an fachdidaktischer Ausbildung oder an der Entwicklung überfachlicher Kompetenzen eingespart werden soll. Auch wenn es die bisherigen Module wie DFB und EBB nicht mehr gibt, werden doch die Auseinandersetzung mit dem Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen sowie dem Erziehen, Beraten und Betreuen weiterhin erforderlich sein.

Dies vermag aus Sicht des VBE Hessen auch eine Reduzierung der Unterrichtsbesuche nicht zu kompensieren, zumal diese in Verbindung mit einer deutlichen Ausweitung des eigenverantwortlichen Unterrichts um bis zu vier Wochenstunden (!) steht, welche auch entsprechend vor- und nachbereitet werden müssen.

Der Wegfall der verbindlichen Hospitationsstunden in den beiden Hauptphasen wiederum mag als Ausgleich für die Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts gedacht sein, reduziert aber die Möglichkeiten zur Erlangung von professionellen Reflexions- und Handlungskompetenzen. Hospitation ist ein wichtiger Bestandteil der Professionalisierung im Vorbereitungsdienst. Sie ermöglicht es angehenden Lehrkräften, über den eigenen Unterricht kritisch hinauszublicken, unterschiedliche pädagogische Ansätze kennenzulernen, diese mit ihren erworbenen Kenntnissen abzugleichen und schrittweise eine fundierte eigene Lehrerpersönlichkeit zu entwickeln. Dies darf nicht freiwillig und schon gar nicht im Rahmen von Mehrarbeit erfolgen!

Durch die deutliche Ausweitung des eigenverantwortlichen Unterrichts um rund die Hälfte (!) und die Einschränkung der Hospitationsstunden wird der Vorbereitungsdienst zunehmend zur Absicherung der Unterrichtsversorgung genutzt, obwohl er vorrangig der professionellen Qualifizierung dienen muss. Eigenverantwortlicher Unterricht ist ein Bestandteil der Ausbildung, kann aber angeleitete Ausbildung, Hospitation, Beratung, gemeinsame Planung und systematische Reflexion nicht ersetzen. Insbesondere bei einer Verkürzung der Gesamtzeit sieht der VBE Hessen hier eine Verdichtung zulasten der Ausbildungsqualität sowie der Gesundheit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV).

Die vorgesehene Reduzierung der bewerteten Unterrichtsbesuche von bislang 12 bis 14 auf acht ist – zumindest vor dem Hintergrund der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes – ein notwendiger Schritt. Unterrichtsbesuche sollten der professionellen Entwicklung dienen und nicht durch eine hohe Taktung vor allem Prüfungsdruck erzeugen. Gleichzeitig muss allerdings gewährleistet sein, dass die geringere Zahl bewerteter Besuche nicht zu weniger Rückmeldung führt.

Die Beibehaltung von zwei unbewerteten Beratungsbesuchen ist deshalb als Ansatz richtig, reicht aber nur aus, wenn sie tatsächlich stattfinden und nicht von personellen Kapazitäten oder organisatorischen Zufällen abhängen. Vor diesem Hintergrund sollten hier die Wörter „bis zu“ gestrichen werden, da diese juristisch betrachtet die „0“ einschließen.

Besonders wichtig ist eine konsequente Trennung von Beratung und Bewertung. Die LiV benötigen geschützte Räume, in denen sie Unterricht erproben, Schwierigkeiten offen ansprechen und Beratung ohne unmittelbare Notenrelevanz erhalten können.

Beurteilungen und Bewertungen im pädagogischen Vorbereitungsdienst brauchen eindeutige, widerspruchsfreie und transparente Standards und Kriterien. Dies erleichtert Abstimmungsprozesse, macht Bewertungen verständlich und lässt eine Verringerung von juristischen Klagen erwarten. Aufgrund der beabsichtigen Reduzierung der Unterrichtsbesuche, der Einführung einer Zwischenbewertung und eines entwicklungsbezogenen Seminargutachtens sowie der deutlich höheren Gewichtung des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens erscheinen dem VBE Hessen gemeinsame verbindliche Standards und Kriterien der Leistungsbewertung umso notwendiger.

Der VBE Hessen begrüßt entsprechend, dass § 1 Abs.1 HLbG bestehen bleibt. Danach orientiert sich die Lehrkräftebildung an den KMK-Standards sowie den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens. Damit sind Ziele und Grundlagen der Leistungsbewertung auch für die zweite Phase gut gekennzeichnet. Sie werden im HLbG und in der HLbGDV entsprechend aufgegriffen (vgl. § 41 Abs. 2 HLbG sowie § 41 Abs. 2 HLbGDV).

Zugleich enthalten die Entwürfe für das HLbG und die HLbGDV für die zweite Phase widersprüchliche Doppelregelungen: Denn danach soll auch das Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst festlegen, welche Kompetenzen und Standards erworben und bewertet werden (vgl. § 41 Abs. 2 HLbG sowie § 41 Abs. 3 HLbGDV). Das aktuelle Kerncurriculum nennt jedoch keine Bezüge zu den KMK-Standards sowie zu den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens. Es enthält stattdessen eigene Kompetenzdefinitionen und zusätzliche übergeordnete Standards (vgl. S. 6 im Kerncurriculum).

Inwieweit die Kompetenz- und Standardbeschreibungen im Kerncurriculum zusätzlich, alternativ oder alleinig gültig sind, bleibt sowohl im aktuellen Kerncurriculum wie auch im Gesetzentwurf ungeklärt. Das lässt unnötig viel Spielraum für Auslegungen und Umdeutungen, die einer gemeinsamen Ausrichtung und Bewertungspraxis schaden.

Der VBE Hessen empfiehlt die Inhalte von § 1 HLbG durchgehend als gültige Standards, Kriterien und Querschnittsthemen für die Ausbildung und Leistungsbewertung vorzusehen. Prüfungs- und Bewertungsformate sind entsprechend auszurichten. Das Kerncurriculum sollte keine eigenständigen Definitionen von Kompetenzen und Standards enthalten. Es sollte vielmehr aufzeigen, wie die Seminare und Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 HLbG sicherstellen, dass die LiV die Anforderungen der KMK-Standards und der Kriterien des Hessischen Referenzrahmens erreichen können und die Querschnittsinhalte thematisiert werden. Der VBE Hessen empfiehlt, das Kerncurriculum entsprechend im Gesetzestext zu verankern.

Auch die in § 6 HLbG genannten zusätzlichen „Verbindungslinien“, auf die sich die Lehrkräftebildung inhaltlich und strukturell zwischen den Phasen beziehen soll, lehnt der VBE Hessen als unnötige Verwässerung eindeutiger Standards und Kriterien ab. Die im Gesetzestext vorgesehene Aufnahme von „Rechtsgrundlagen, empirisch gesicherte[n] Einflussfaktoren auf gelingendes Lernen sowie zentrale[n] komplexe[n] berufliche[n] Handlungssituationen“ empfiehlt der VBE Hessen zu streichen. Diese Aspekte sind bereits durch die KMK-Standards und Kriterien des Hessischen Referenzrahmens abgedeckt. Entsprechend sollten in § 6 Abs. 1 HLbG nicht nur die Querschnittsthemen Berücksichtigung finden, sondern alle Inhalte des § 1 HLbG als zentrale, umfassende sowie gemeinsame Bezugsgröße aufgenommen werden.

Die Begrenzung der schriftlichen Unterrichtsplanungen auf grundsätzlich vier Seiten stellt einerseits eine spürbare Entlastung der LiV dar, andererseits kann es in der Praxis sehr schnell dazu führen, dass bspw. durch eine fehlende Sachanalyse der Unterrichtsgegenstand von der LiV nicht vollständig durchdrungen wird und die Stunde daher nicht gelingen kann. Gerade mit Blick auf die stark reduzierte Zahl an Unterrichtsbesuchen kann dies erhebliche Folgen für die Bewertung, die Examensnote und – im schlimmsten Fall – für das Bestehen der Prüfung haben.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die neue Regelung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei Unterrichtsplanungen. Der Gesetzentwurf erlaubt KI-Werkzeuge, wenn Art und Umfang offengelegt werden, die eigenständige didaktische Konzeption erhalten bleibt und dies schriftlich

versichert wird. Der VBE Hessen unterstützt einen transparenten und pädagogisch verantwortlichen Umgang mit KI. Die Regelung bleibt aber zu unbestimmt. Es braucht landesweit verbindliche Hinweise dazu, welche Formen der Nutzung zulässig sind, welche Anforderungen an Transparenz gelten und wie mit Datenschutz, Urheberrecht und der Eingabe schulischer Daten umzugehen ist. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder sensible schulische Informationen nicht in nicht freigegebene KI-Systeme eingegeben werden.

Die Erhöhung der Gewichtung des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens von 7,5 auf 25 Prozent ist für den VBE Hessen grundsätzlich nachvollziehbar. Damit wird stärker berücksichtigt, dass Ausbildungsschulen die LiV über einen längeren Zeitraum im Unterrichtsalltag, in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie bei dienstlichen Aufgaben erleben. Diese Aufwertung darf jedoch nur erfolgen, wenn die Bewertung transparent, vergleichbar und überprüfbar ausgestaltet wird. Ein Schulgutachten mit erheblicher Notenrelevanz muss auf landesweit einheitlichen Kriterien beruhen und eine verbindliche Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren sicherstellen. Gleichzeitig muss der bürokratische Aufwand für die Schulleitungen, Mentorinnen und Mentoren möglichst gering gehalten werden. Dazu muss die Hessische Lehrkräfteakademie den Schulleitungen eine Vorlage zur Verfügung stellen, die sich konsequent auf die KMK-Standards und die Kriterien des Hessischen Referenzrahmens nach § 1 HLbG bezieht und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum reduziert. Zudem müssen – ebenso wie bei der dienstlichen Beurteilung gem. der seit August 2026 gültigen Richtlinie – LiV hier auch Einsicht nehmen, Stellung beziehen und gegebenenfalls eine Überprüfung verlangen können.

Der VBE Hessen begrüßt die neue Grundschulprüfung mit einem vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch in einem Kurzfach nur vom Grundsatz her. Im Gegensatz zur bisherigen Erörterung eines fiktiven Unterrichtsbesuchs wird damit dann auch im dritten Fach tatsächlich erteilter Unterricht bewertet. Allerdings sieht der VBE Hessen die beschriebenen Bedingungen (genau drei Wochen vor dem Prüfungstag und mit derselben Zusammensetzung der Prüfungskommission) als kaum umsetzbar an. Zudem entsteht für LiV im Grundschullehramt

dadurch aber auch ein zusätzlicher Prüfungstermin mit weiterer Belastung. Deshalb müssen die Anforderungen und die zeitliche Planung verlässlich und fair geregelt sein.

Der Gesetzentwurf erweitert außerdem Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs sowie der Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung bei dringendem Bedarf. Der VBE Hessen erkennt an, dass Hessen auf den Lehrkräftemangel reagieren muss. Gleichwohl darf die Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht zu einer dauerhaften Absenkung von Ausbildungsstandards führen. Regelhaft ausgebildete Lehrkräfte müssen Vorrang haben. Sonderwege dürfen nur befristet, transparent und mit einer gleichwertigen pädagogischen Qualifizierung, ausreichender Begleitung und verbindlicher Nachqualifizierung eingesetzt werden.

Fazit:

Positiv an diesem Gesetzentwurf zu bewerten und vom VBE Hessen zu begrüßen sind in erster Linie die Abschaffung der Modularisierung, die Einbindung wichtiger Querschnittsthemen sowie die stärkere Gewichtung der schulischen Ausbildungspraxis.

Die vorgesehen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, die deutliche Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts und die Reduzierung von Hospitationsstunden werden vom VBE Hessen scharf kritisiert und abgelehnt.

Aus Sicht des VBE Hessen ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes zwar nicht automatisch gleichzusetzen mit dessen Qualität, aber dem Gesetzentwurf fehlt es an jeglicher inhaltlichen Begründung für die Verkürzung. Die Dauer von 18 Monaten und eine geringere Anzahl an Unterrichtsbesuchen werden ausschließlich – aber dafür mantraartig – mit der Situation in anderen Bundesländern verglichen und begründet.

Ein Ländervergleich findet erfahrungsgemäß nicht vorrangig statt, wenn es um Qualität geht, sondern eher um Kürzungen. Dabei wird dann auch sehr gerne verglichen, was gar nicht verglichen werden kann: In Hessen sind die Studienzeiten für die Lehrämter kürzer als in vielen anderen Bundesländern. Unter der Voraussetzung nur die Länge des Vorbereitungsdienstes zu vergleichen, ist schlicht unredlich. Einem

„Wettbewerb nach unten“ in der Lehrkräftebildung tritt der VBE Hessen entschieden entgegen.

Es liegt bereits jetzt der Verdacht nahe, dass es bei diesem Gesetzentwurf ausschließlich um Kürzungen von Personalressourcen in der Lehrkräfteausbildung geht: Zum 1. Februar 2026 wurde bereits der sogenannte Ausbildungsfaktor erhöht, womit Ausbildungskräfte nun mehr LiV zu betreuen haben, ohne dass es an anderer Stelle gleichzeitig spürbare zeitliche Entlastungen gäbe. Diese Arbeitszeiterhöhung der Ausbilderinnen und Ausbilder geschah offensichtlich bereits im Vorgriff auf die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, damit Einsparungen bereits im Haushaltsjahr 2026 möglich wurden.

Entlarvend ist aus Sicht des VBE Hessen, dass der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen ausweist. Möglicherweise soll wohl nicht allzu deutlich sichtbar werden, dass durch die Kürzung des Vorbereitungsdienstes nicht unerhebliche Summe eingespart werden. Der zusätzliche Aufwand für Mentoring, die Entwicklung neuer Seminarstrukturen, die Fortbildung der Ausbildungskräfte, die Anpassung von Prüfungsverfahren und das Fahren paralleler Systeme während der Übergangszeit wird absehbar von den Betroffenen – wie so oft – mit „Bordmitteln“, also quasi in Form von unbezahlter Mehrarbeit, erledigt werden müssen.

Das hält der VBE Hessen weder für zielführend noch für qualitätssteigernd.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wesselmann

Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender